

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Nohfelden

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes vom 27. Juni 1997 zu-
letzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und der Ver-
ordnung über die öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und der Gemeinde-
verbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Okt. 1981, geändert
durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) hat der Gemeinderat in seinen
Sitzung am 14. Mai 1982, 25. Februar 1985 und 02. Februar 2017 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Allgemeine Formen der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nohfelden, die durch Rechtsvorschrift
vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im „Noh-
felder Nachrichtenblatt - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden“
– veröffentlicht, digitale Medien und Informationsdienste können ergänzend genutzt
werden. Wird durch eine Rechtsvorschrift eine ortsübliche Bekanntmachung gefor-
dert, so tritt an deren Stelle die in dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 2

Bekanntmachung durch Aushang

1. Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung des Gemeinderates, seiner
Ausschüsse und der Ortsräte zu Dringlichkeitssitzungen erfolgt durch Aushang
der Einladung an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in den einzelnen
Gemeindebezirken, an folgenden Stellen:

Bosen	Dorfplatz, Bosbachstraße
Eckelhausen	Vorplatz Feuerwehrgerätehaus, Eckelhauser Straße
Eisen	am Gemeindezentrum
Eiweiler	auf dem Dorfplatz gegenüber der Kirche
Gonnesweiler	am Feuerwehrgerätehaus
Mosberg-Richweiler	Einfahrt Dorfgemeinschaftshaus, Am Rothenhübel
Neunkirchen/Nahe	Eingangsbereich Bürgerhaus
Nohfelden	Haus Presser, Buchwaldstr. 2
Selbach	Aufgang zur Kirchentreppe
Sötern	Hauptstraße / Einmündung Lindenstraße
Türkismühle	in der Saarbrücker Straße zwischen den Anwesen Gasthaus „Klim-Bim“ und Imbisslokal „City-Grill“
Walhausen	Bushaltestelle an der ev. Kirche
Wolfersweiler	gegenüber Bäckerei Korn, St. Wendeler Straße

2. Der Aushang hat spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3

Bekanntmachung durch Offenlegung

1. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, daß sie in einem oder mehreren Dienstzimmern des Rathauses der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
2. Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen des § 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
3. Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder durch öffentlichen Aufruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 5

Amtliches Bekanntmachungsblatt

1. Herausgeber des Amtlichen Bekanntmachungsblattes ist der Bürgermeister.
 - a) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt führt in der Überschrift die Bezeichnung „Nohfelder Nachrichtenblatt – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden“ und gilt für alle Ortsteile der Gemeinde Nohfelden.
 - b) Das „Nohfelder Nachrichtenblatt - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden“ wird freitags zugestellt und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Der Ausgabetag kann sich infolge eines Feiertages in der Woche entsprechend verschieben.

- c) Das „Nohfelder Nachrichtenblatt - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden“ erscheint wöchentlich einmal.
 - d) Das „Nohfelder Nachrichtenblatt - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden“ wird durch Zusteller in alle Haushalte unentgeltlich abgegeben.
 - e) Das „Nohfelder Nachrichtenblatt - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden“ kann auch bei der Gemeindeverwaltung Nohfelden einzeln kostenlos bezogen werden.
 - f) Das „Nohfelder Nachrichtenblatt – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden“ wird auf der Homepage der Gemeinde Nohfelden als Download zur Verfügung gestellt. Es kann in digitaler Form auch per E-Mail zugestellt werden.
2. Das „Nohfelder Nachrichtenblatt - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden“ enthält neben dem amtlichen Teil mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen auch einen nichtamtlichen Teil. Dieser wird vom amtlichen Teil deutlich abgesetzt. Politische Parteien und Wählergruppen haben die Möglichkeit, sich, ihre Auffassungen und Meinungen im nichtamtlichen Teil des Nachrichtenblattes – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nohfelden darzustellen. Die Thematik der Veröffentlichung muß einen kommunalen Bezug haben.
3. Mit dem Druck und Vertrieb kann die Gemeinde einen Verlag beauftragen.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

1. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes vollzogen.
2. Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
3. Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder durch Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Karten, Pläne und Zeichnungen sind so aufzubewahren, daß sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
4. Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Nohfelden vom 14. November 1978 außer Kraft.

Nohfelden, den 02. Februar 2017

gez.
Andreas Veit
-Bürgermeister-